

Reglement

**über die
Organisation im
Falle von
Katastrophen und
ausserordentlichen
Lagen**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Definition Katastrophe	2
Art. 3	Definition Notstandslage	2
Art. 4	Grundsätze	2
Art. 5	Katastrophenorganisation	3
Art. 6	Gemeinderat	3
Art. 7	Gemeindeführungsstab	4
Art. 8	Stabschef	5
Art. 9	Einsatzleiter	5
Art. 10	Einsatzformation	5
Art. 11	Ausbildung	5
Art. 12	Vorsorgliche Massnahmen	5
Art. 13	Entschädigungen	6
Art. 14	Versicherung	6
Art. 15	Haftpflicht	7
Art. 16	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 17	Schlussbestimmungen	7

DIE URVERSAMMLUNG VON STEG

Eingesehen das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 4. November 1992 zum Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen der von der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeiten im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Art. 2 Definition Katastrophe

Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und / oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Art. 3 Definition Notstandslage

Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

Art. 4 Grundsätze

¹Der Gemeinderat ist für die Bewältigung von Katastrophen zuständig. Er trifft die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen kann er die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.

²Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinde sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen

³Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Nachfolger gefunden wurde.

⁴Sämtliche Bezeichnungen sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Art. 5 Katastrophenorganisation

An der Katastrophenorganisation wirken von Rechts wegen mit:

- der Gemeinderat
- der Gemeindeführungsstab;
- der Einsatzleiter;
- die Einsatzformationen.

Art. 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat verfügt den Katastrophenzustand oder die Notstandslage auf Gemeindegebiet sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Gemeindeführungsstabes bietet er die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügt deren Pikettstellung. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

²Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes für die laufende Amtsperiode und stattet diese mit den entsprechenden Pflichtenheften aus. Er stellt, wenn notwendig, die Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst.

³Bei Aufgebot der Einsatzformationen ernennt der Gemeinderat auf Antrag des Stabschefs einen Einsatzleiter und beauftragt ihn mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen. Der Gemeinderat ist befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

⁴Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.

⁵Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordert der Gemeinderat ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.

⁶Wenn der Gemeinderat nicht vollständig anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.

⁷Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe zuständig

⁸Der Gemeinderat überwacht die Einrichtung und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Art. 7 Gemeindeführungsstab

¹Der Gemeindeführungsstab ist ein dem Gemeinderat unterstelltes beratendes Organ. Dieser Stab erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Gemeinderat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug der Massnahmen.

²Der Gemeindeführungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Stabschef
- Kommunale Dienstchefs:
- Nachrichten- und Informationsdienst
- Polizeiwesen, Sicherheit
- Schutz, Rettung, Betreuung
- Technische Dienste
- Gesundheitswesen
- Versorgung

³Der Lage entsprechend ernannte Vertreter:

- Kommunale Spezialisten (Polizei, öffentliche Arbeiten, technische Dienste, Elektrizitätswerke usw.)
- Spezialisten (Ärzte, Samariter, Kulturgüterschutz usw.)

⁴Rückwärtiger Dienst (Logistik):

- Kanzlei / Übermittlung / Betrieb
- Sekretariat

- Finanzwesen

⁵Der Lage entsprechend zugewiesene Vertreter:

- Spezialisten des Kantons
- Angehörige der Armee
-

⁶Die kommunalen Dienstchefs, Spezialisten und der rückwärtige Dienst werden vom Stabschef zu den Rapporten aufgeboden.

Art. 8 Stabschef

Der Stabschef des Gemeindeführungsstabes:

- leitet und koordiniert die Arbeit und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes und des rückwärtigen Dienstes (Logistik);
- legt die Stabsorganisation fest und leitet die Stabsrapporte;
- leitet den Betrieb des Führungsraumes;
- arbeitet eng mit dem Einsatzleiter zusammen;
- stellt dem Gemeinderat den Antrag für die Mittel, welche notwendig sind, um den Betrieb des Gemeindeführungsstabes zu gewährleisten.

Art. 9 Einsatzleiter

¹Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten und zugewiesenen Einsatzformationen im Schadengebiet. Im weiteren erfüllt er die ihm vom Gemeinderat zusätzlich übertragenen Aufgaben.

²Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen kann der Einsatzleiter einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.

³Er arbeitet eng mit dem Stabschef des Gemeindeführungsstabes zusammen.

Art. 10 Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde;
- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln;

- den von der Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln.

Art. 11 **Ausbildung**

Der Chef des Gemeindeführungsstabes koordiniert und überwacht die Vorbereitungen für den Einsatz des Gemeindeführungsstabes und ist für die Ausbildung des Stabes „rückwärtiger Dienst“ verantwortlich.

Art. 12 **Vorsorgliche Massnahmen**

Der Chef des Gemeindeführungsstabes koordiniert und überwacht die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- die Erarbeitung einer Liste der möglichen Gefahren;
- die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung;
- die Information und das Erstellen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen;
- der Betrieb eines Führungsraumes;
- das Erstellen des Verzeichnisses der verfügbaren Mittel;
- die vertragliche Sicherstellung der zusätzlich benötigten Mittel, welche nicht im Besitze der Gemeinde sind;
- das Erstellen eines Verzeichnisses der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Art. 13 **Entschädigungen**

¹Die Entschädigungen werden in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Organisationen und Mittel berechnet.

²Die Entschädigung der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel wird vertraglich festgelegt.

³Die nicht unter Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Einsatzkräfte werden nach den Ansätzen des Besoldungsreglementes der Gemeinde entschädigt.

Art 14 Versicherung

Die im Gemeindeführungsstab oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Unfall versichert.

Art 15 Haftpflicht

Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes und der Einsatzformationen. Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Art 16 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beraten und beschlossen von der Urversammlung von Steg an ihrer Sitzung vom 15. Juni 2000

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom

MUNIZIPALGEMEINDE STEG

Der Präsident Der Schreiber

Ewald Forny *René Zurbriggen*